

änderlich den Vertrag bis zum 1. Oktober 1921 begrenzen will, ist vom Kammergericht zu Berlin zurückgewiesen worden. Das Kammergericht glaubt deshalb auf Abweisung der Klage erkennen zu müssen, weil seiner Auffassung nach ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei. Denn abgesehen davon, daß eine ausreichende Klarheit über die Verpflichtung der Klägerin nicht bestehe, hätten die Parteien auch nicht bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkte die Beklagte verpflichtet sein sollte, die Klischees zu den alten Preisen zu liefern, und weil auch kein Maßstab erkennbar sei, der die Bestimmbarkeit der Dauer der Leistungspflicht ermögliche.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist hiervon folgendes von Interesse: Inwiefern über die Verpflichtung der Klägerin keine ausreichende Klarheit bestehen soll, läßt das Berufungsgericht ungesagt. Nach dem Schreiben der Beklagten vom 21. Juli 1919 hat es sich für sie darum gehandelt, von der Klägerin auf Grund der mit ihr eingegangenen Geschäftsverbindung »dauernd größere laufende Aufträge« zu erhalten, und die Klägerin hat sich in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1919 mit diesem nicht mißzuverstehenden Angebot der Beklagten schlechthin einverstanden erklärt. Diese beiden Schreiben sind nach ihrem Wortlaut und Sinne durchaus klar abgefaßt, und daher läßt sich ohne nähere Begründung das Bedenken des Berufungsgerichts nicht vertreten, daß das, wozu die Klägerin sich verpflichten sollte und sich verpflichtet hat, nicht klar zum Ausdruck gebracht sei.

Das Fehlen einer Bestimmung über den Endpunkt der Verpflichtung der Beklagten läßt der höchste Gerichtshof nicht als Grund für die Annahme gelten, daß deshalb ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Davon, daß die Parteien sich zeitlich grenzenlos haben binden wollen, kann, wie es in den Entscheidungsgründen weiter heißt, keine Rede sein. Jeder Partei muß das Recht vorbehalten bleiben, den Vertrag aufzuheben. Ein Maßstab, die Dauer zeitlos eingegangener Geschäftsverbindungen zu bestimmen, läßt sich aber finden, wenn man davon ausgeht, daß die Kündigung nicht wider Treu und Glauben verstoßen darf und mit der allgemeinen Auffassung im Handelsverkehr im Einklange stehen muß. In dieser Richtung hat das Oberlandesgericht nunmehr zu entscheiden. Bei der Frage, ob die Beklagte die Geschäftsverbindung schon zum 31. Dezember 1919 zulässig kündigen konnte, wird allerdings unter dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben mit zu berücksichtigen sein, daß sie in dem Schreiben vom 21. Juli 1919 ausdrücklich das Risiko einer künftigen Lohn- und Preissteigerung übernommen hat. (Mf. Z.: VII 510/21. — 13. 6. 22.) K. M.-L.

**Eine interessante Bucherscheinung.** — Im Anschluß an meine Aufstellung »Kommende Buchfilme« (Wbl. Nr. 160) möchte ich noch auf eine Bucherscheinung hinweisen, die vielleicht geeignet ist, einen ganz neuen Typ der Verbindung von Buch und Film zu schaffen. Bekanntlich werden jetzt der dritte und vierte Teil des Filmwerkes *Fredericus Rex* gedreht, die voraussichtlich im Dezember zur Uraufführung kommen werden. Der vierte Teil stützt sich auf Walter von Molos bekannten Roman »Fredericus«, dessen Handlung hauptsächlich in Dialogform aufgebaut ist. Angeregt durch das Filmwerk hat sich nunmehr Walter von Molo entschlossen, die Teile seines Romans, die der Handlung des Filmwerkes entsprechen, in einer von ihm selbst getroffenen Auswahl darzubieten. Es handelt sich aber nicht etwa um die Niederschrift eines sogenannten »Drehbuches«, das natürlich längst vorhanden ist, sondern um Teile des Originaltextes aus dem *Fredericus*-Roman, die aber durch die Auswahl des Dichters und die beigegebenen, den Text ergänzenden Filmbilder zu einer völlig neuen Einheit zusammengeschlossen sind. Man kann gespannt sein, was dabei herauskommt und ob dieses neuartige Verlöbnis zwischen einer literarisch bedeutenden Dichtung und packenden Filmbildnissen wirklich zu einer sich ergänzenden und damit künstlerisch-glücklichen Ehe führen wird! Auch die rechtliche Seite solcher gleichartigen Literaturwerke desselben Autors wird sehr interessant sein, besonders dann, wenn, wie es hier der Fall zu sein scheint, beide Werke verschiedene Verleger haben. **Otto Niebick.**

**Preisanschreiben.** — Schon heute bietet die Wissenschaft genügend Unterlagen, um eine Prognose der Ehe aufzustellen und diejenigen Eigenschaften zu kennzeichnen, welche für eine glückliche Ehe Vorbedingung sind. Um Wege zur Lösung des Problems zu zeigen und die Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung der Frage zu fördern, hat die »Umschau«, illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M., eine Preisausgabe über das Thema »Wen soll man heiraten?« ausgeschrieben und fordert Forscher und Wissenschaftler zur Mitarbeit auf. Zur Verteilung gelangen nam-

hafte Preise und Trostpreise, die vom Verlag der »Umschau« und Freunden des Blattes ausgesetzt sind und bis jetzt einen Gesamtbetrag von ungefähr 35 000 Mark erreicht haben. Verlangt wird ein Aufsatz von drei bis höchstens vier Druckseiten Umfang, der vom Standpunkt der Vererbungslehre, der Hygiene, der Psychologie und Psychiatrie die Forderungen darstellen und begründen soll, welche ein Mensch von seiner künftigen Ehehälfte in körperlicher und psychischer Hinsicht, in gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf die Nachkommen stellen sollte. Es wird nicht unbedingt gefordert, daß jeder Beitrag sämtliche Gesichtspunkte erörtert; auch Aufsätze, die das Thema nur von einer Seite beleuchten, z. B. von der des Psychologen, Hygienikers, Frauenarztes usw., können einen Preis erwerben. — Die besten Arbeiten werden in der »Umschau« selbst veröffentlicht, um möglichst weite Kreise mit den für das Allgemeinwohl wichtigen Ergebnissen bekannt zu machen. — Preisrichter sind Geh. Rat Prof. Dr. Max von Gruber (München), Prof. Dr. Valentin Gaeder (Halle) und der Herausgeber der »Umschau«, Prof. Dr. S. Borchhold (Frankfurt a. M.).

Die näheren Bedingungen des Preisanschreibens werden mitgeteilt vom Verlag der »Umschau«, Frankfurt a. M., Riddastr. 81.

**Thepiss-Verlag Aktiengesellschaft, München.**  
Bilanz per 31. Dezember 1921.

	ℳ	ℳ	ℳ
Verlagsrechte	271 852,77		
— Abschreibung	31 852,77	240 000	—
Mobilien und Utensilien	84 552,66		
— Abschreibung	14 552,66	70 000	—
Buchhandel, Vorräte		126 276	08
Papiervorräte		78 599	85
Beteiligung		18 000	—
Kassa		8 100	05
Postische Guthaben		473	99
Debitoren		690 926	79
Vorauszahlung:			
a. Provision	325 451,04		
a. Eintrittskarten	21 254,—	346 705	04
Depots		654	—
		1 579 735	80

	ℳ	ℳ
Aktienkapital	800 000	—
Reservefonds	100 000	—
Thepiss-Verlag G. m. b. H.	20 000	—
Kreditoren	518 173	77
Rückstellung:		
für Steuern	60 000	—
für Deltredere	5 000	—
Zins auf neue Rechnung vereinnahmt	30 000	—
Jahresgewinn 1921	46 562	03
	1 579 735	80

**Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1921.**  
Soll.

	ℳ	ℳ
Urkosten	580 039	42
Abschreibung a. Verlagsrechte	31 852	77
Abschreibung a. Mobilien und Utensilien	14 552	66
Rückstellung für Steuern	60 000	—
Rückstellung für Deltredere	5 000	—
Zumewung zum gesetzlichen Reservefonds	9 652	—
Gewinn per 1921	46 562	03
	747 658	88

Haben.

	ℳ	ℳ
Buchhandel	126 381	78
Reklame	616 741	99
Zinsen	4 535	11
	747 658	88

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 200 vom 7. September 1922.)

**Gründung eines Nordischen Instituts in Kiel.** — Während der Kieler Herbstwoche wurde an der Kieler Universität in Anwesenheit des Ministerialdirektors Prof. Dr. Fischer das neubegründete Nordische Institut eröffnet. Der Rektor für schwedische Sprache, Pastor Lagerfeldt, hat dem Institut, das unter der Leitung von Prof. Vogt steht, eine schwedische Bibliothek geschenkt. Für das Wintersemester ist an die Universität auch ein dänischer Rektor berufen.

